



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-26-00-171VS
Datum: 16.11.2004

2004/314
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	9.12.2004	
Rat der Stadt	16.12.2004	

Betreff

BAULEITPLANUNG
Bebauungsplan Nr. 171
Planbereich: Vinckeweg
hier: Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 52) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Vinckeweg“ (Aufstellungsbeschluss vom 12. Nov. 2003) die folgende Veränderungssperre als Satzung:

- siehe nächste Seite -

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2004 über eine Veränderungssperre im Ortsteil Ickern, Flur 12

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 52) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Vinckeweg“.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;
 - c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Von der Veränderungssperre nicht berührt werden

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- genehmigungsfreie Vorhaben nach § 65 BauO NRW sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

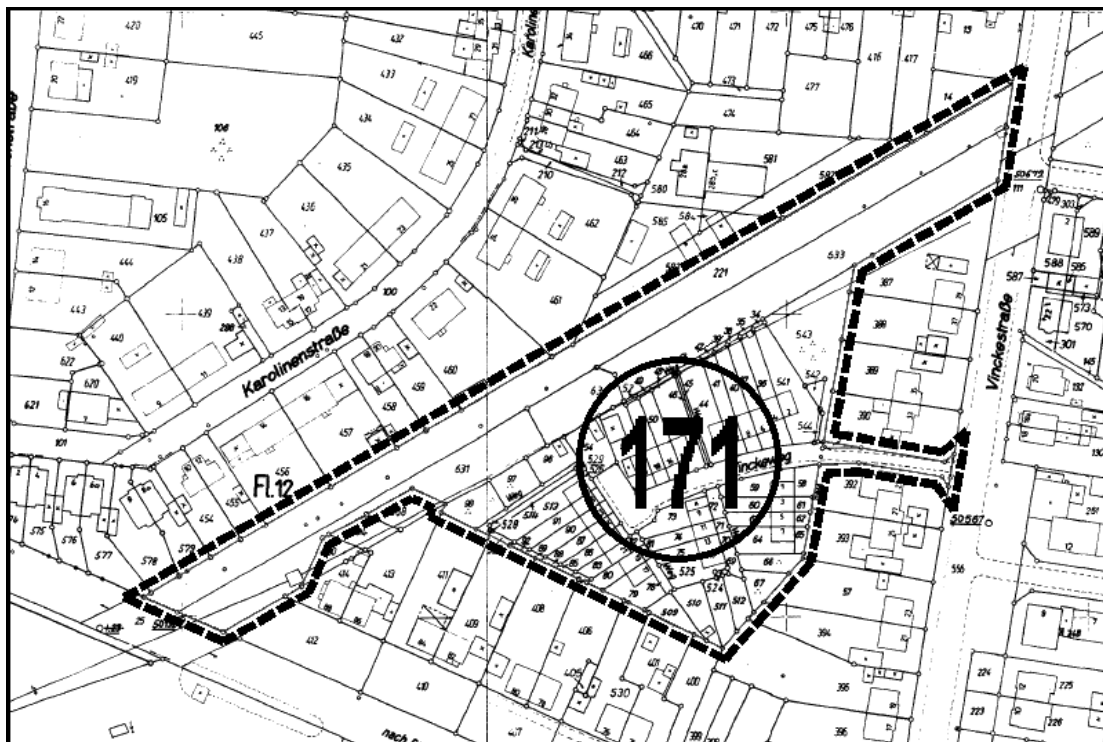
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel geltend gemacht werden, und zwar schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den

B e i s e n h e r z, Bürgermeister



**Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 171 „Vinckeweg“**

M 1:2500

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 3 der Stadt Castrop-Rauxel hat am 12.11.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 171 mit der Bezeichnung „Vinckeweg“ aufzustellen. Wesentliche Ziele des Bebauungsplanes sind die Ausweisung von Standorten für den ruhenden Verkehr, Regelungen für An- und Ausbauten der vorhandenen Reihenhausbauung und die planungsrechtliche Sicherung des öffentlichen Radweges auf der ehemaligen Zechenbahntrasse.

Durch die Veränderungssperre soll verhindert werden, dass durch Bauvorhaben, die den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes widersprechen, die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.